

#### Maßnahme Nr. 4: Flurbereinigung (Art. 33, 2)

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

- |  |   |
|--|---|
| 1. <u>Titel der Maßnahme:</u>                              | Flurbereinigung   |
| 2. <u>Schwerpunktbereich:</u>                              | Nr.1  |
| 3. <u>Dauer:</u>   | 7 Jahre (2000-2006)   |
| 4. <u>Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen:</u>     | 318.000 EURO 85% der Gesamtkosten   |
| 5. <u>Gesamtkosten der vorgesehenen Investitionen Ziel</u> | 160.000 EURO 31,5% der Gesamtkosten   |
| 6. <u>Öffentliche Gesamtkosten:</u>                        | 270.000 EURO  |
| 7. <u>Kofinanzierung durch die Europäische Union:</u>      | 100.000 EURO  |
| 8. <u>Zusätzliche staatliche Beihilfe:</u>                 | 70.000 EURO   |
| 9. <u>Betroffener Fond:</u>                                | FEOGA   |
| 10. <u>Verantwortliche Behörde:</u>                        | AUTONOME PROVINZ BOZEN  |
| 11. <u>für diese Maßnahme verantwortliches Amt:</u>        | Amt für ländliches Bauwesen   |
| 12. <u>Endbegünstigte der Maßnahme:</u>                    | Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien  |
| 13. <u>Ziel der Maßnahme:</u>                              | Ausarbeitung von Flurbereinigungsplänen umfassend die vermessungstechnischen, Grundbücherlichen und Schätzungsmäßigen Ausführungen der Grundzusammenlegung, inklusive Grenzsteinverlegungen<br>- flurbereinigte Fläche 200 ha<br>- Parzellen vor und nach der Flurbereinigung im Verhältnis 2 : 1 |
| 14. <u>Kennzahlen der Maßnahme:</u>                        |   |

⇒ *Synthetische Beschreibung des Sektors:*

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Südtirol haben eine durchschnittliche landwirtschaftliche Nutzfläche von 11,37 Hektar. Wenn man von dieser Fläche auch noch die Weidefläche abzieht, so bleiben durchschnittlich 4,4 ha bearbeitete Fläche. Dies bedeutet, dass es trotz geschlossener Höfe, die eine noch stärkere Zersplitterung des Eigentums verhindern, immer noch eine große Anzahl von Betrieben kleinerer Ausdehnung mit mehreren einzelnen Grundstücken gibt.

Die Bestimmungen des geschlossenen Hofes verbieten eine Aufteilung der Grundstücke bei der Erbfolge und sind somit ein geeignetes Mittel gegen diese Aufsplitterung. Trotzdem können diese Maßnahmen nur bei bereits existierenden geschlossenen Höfen einer bestimmten Größenordnung angewandt werden, sind aber nicht geeignet, in kürzester Zeit eine Grundzusammenlegung durchzuführen.

Das einzige geeignete Mittel dieser Zersplitterung und Aufteilung beizukommen ist die Flurbereinigung, die anhand von vermessungstechnischen und grundbücherlichen Ausführungen einzelne Grundstücke zusammenlegt.

In Südtirol sind in der Vergangenheit 30 Flurbereinigungen auf einer Fläche von 6.047 ha durchgeführt worden. Von diesen Grundzusammenlegungen waren 2.960 Eigentümer betroffen.

⇒ *Synthetische Analyse des Sektors:*

Die Zerstückelung und Aufteilung der Grundstücke verhindern eine gesunde und wirtschaftliche Führung des landwirtschaftlichen Betriebes aus folgenden Gründen:

- Große Belastungen aufgrund der vielen Grenzen und dem Flächenverlust durch Güterwegen und Kanälen.
- Eine große Anzahl von eingeschlossenen Grundstücken, d.h. eine große Belastung durch Durchgangsservituten
- Kostensteigerung aufgrund des größeren Zeitaufwands, höhere Kosten für die Überwachung und für den Transport.
- Schwierigkeiten bei der maschinellen Bearbeitung und bei der Ausführung von Bodenverbesserungen.
- Begrenzte Anwendung für eine richtige Anbautechnik
- kontinuierliche Streitigkeiten zwischen Nachbarn und Eigentümer der Grundstücke aufgrund von Durchquerungen.

⇒ *Ziele der Maßnahme:*

Ziel der Maßnahme im Bereich Flurbereinigung ist die Ausarbeitung von Flurbereinigungsplänen auf freiwilliger Basis um die Konkurrenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Zuge von Grundzusammenlegungen zu erhöhen.

Im Spezifischen versucht man:

- Verminderung der Anzahl der einzelnen Grundstücke im Verhältnis 1/2 - 1/3

- Die Voraussetzungen für die Durchführung der im Plan vorgesehenen Infrastrukturen und Beregnungsanlagen zu schaffen.
- Bessere Nutzung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund der Verminderung der Produktionskosten und der unproduktiven Flächen.

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

Die vorgesehenen Maßnahmen erstrecken sich über einen Zeitraum von 7 Jahren: Diese Maßnahmen betreffen die Ausarbeitung von Flurbereinigungsplänen auf freiwilliger Basis.

Von den Maßnahmen ausgenommen sind die Durchführung von Arbeiten und die diesbezügliche Projektierung.

⇒ *Art der vorgesehenen Investitionen:*

Ausarbeitung des Flurbereinigungsplanes mit folgenden Unterlagen:

- Bericht über den Flurbereinigungsplan
- Mappenauszug mit Kennzeichnung der Grundstücke (alte Situation) und vorgesehener Veränderung (neue Situation).
- Vidimierte Teilungspläne
- Parzellenverzeichnis mit Angaben der einzelnen Parzellen laut alten und neuen Plan
- Flächenübersicht mit grundbücherlicher Eintragung ins C- Blatt
- Auflistung der Lasten
- Auflistung der enteigneten und eingegliederten Grundstücke
- Grenzsteinsetzung
- Ansuchen um grundbücherliche Eintragung

Es handelt sich also ausschließlich um vermessungstechnische - katastrale Vorhaben zur Grundzusammenlegung (Übertragung) und somit sind alle weiteren Eingriffe oder Vorhaben im Zuge einer Grundzusammenlegung von diesem vorliegenden Entwicklungsplan ausgeschlossen.

⇒ *Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme:*

Diese Maßnahmen haben eine Stabilisierung des Einkommens in der Landwirtschaft und eine Steigerung der Konkurrenzfähigkeit der Betriebe durch die Rationalisierung der Arbeitsleistungen und durch die Kostensenkung zum Ziel. Im Spezifischen kann man von einer Wiedergewinnung von 4% der Fläche und einer Zeiteinsparung von 20% Prozent ausgehen.

Weiteres kann man auch noch verbaute, ungenutzte Flächen wiedergewinnen und sie einer Bewirtschaftung zuführen.

Der Maschinenpark des einzelnen Betriebes kann rationalisiert und somit auch Kosten eingespart werden.

Die Wasserverteilung kann viel rationeller und effizienter durchgeführt werden und die damit verbundene Wassereinsparung erhöht werden.

⇒ *Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt:*

Diesbezüglich sehen diese Maßnahmen keine direkten Eingriffe in die Umwelt bzw. Landschaft vor, weil die Maßnahmen ausschließlich die Eigentumsverhältnisse ändern.

⇒ *Betroffenes geographisches Gebiet:*

Die Maßnahmen sind für das gesamte Landesgebiet vorgesehen, wobei ein Teil der Finanzierung den strukturschwachen Gebieten (Ziel 2) vorbehalten ist.

⇒ *Vorgesehener Prozentsatz der Finanzierung:*

Die Durchführung der Maßnahmen gehen zu Lasten der Autonomen Provinz Bozen und werden auf Konzessionswege von den zuständigen Bonifizierungs- bzw. Bodenverbesserungskonsortien ausgeführt. Projekte mit einer Gesamtfläche unter 10 Hektar werden zur Finanzierung nicht zugelassen.

Die Projekte werden von der Europäischen Union, vom Staat und von der Autonomen Provinz Bozen mitfinanziert.

Die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union beträgt 31,5 % der Gesamtkosten, während der Staat und die Autonome Provinz insgesamt 53,5% der Gesamtkosten tragen.

Die im Konzessionswege beteiligten Körperschaften, nämlich die Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien, beteiligen sich im Ausmaß von 10% an den Gesamtkosten in den strukturschwachen und mit 20% an den Gesamtkosten in allen anderen Gebieten.

Der Gesamtfinanzierungsplan findet man im Abschnitt 4 "Finanzierungstabelle"

Für die vorliegenden Maßnahmen sind weiteres direkte Beihilfen von der Autonomen Provinz Bozen mit eigenen Mitteln vorgesehen (siehe Punkt XI, zusätzliche Staatsbeihilfen)

⇒ *Verwaltungsmäßiger Ablauf im Zuge der Anwendung der Maßnahmen:*

Verantwortlicher:

Für den verwaltungsmäßigen Ablauf der Maßnahmen ist das Amt für ländliches Bauwesen in der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen zuständig.

Dieses Amt übt bereits die Zuständigkeit über die Finanzierung von Projekten und die Überwachung der Arbeiten der Flurbereinigung, der Bodenverbesserung, des ländlichen Verkehrsnetzes und beim Bau von Beregnungsanlagen aus. Weiteres vergibt das Amt die Beiträge für die Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien.

Information und Bekanntmachung:

Die vorgesehenen Maßnahmen werden allen potenziellen Nutznießern u. z. den Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien mitgeteilt. Weiteres werden auch in den lokalen Fachzeitschriften diese Maßnahmen publiziert.

Schaltverfahren:

Die Ansuchen um Finanzierung, die von Seiten der Begünstigten an die Autonome Provinz Bozen eingereicht werden, werden vom verantwortlichen Amt aufgrund der Eigenschaften der auszuführenden Arbeiten und aufgrund der beschriebenen Kriterien als finanzierbar bezeichnet oder unverzüglich abgelehnt. Die zur Finanzierung zugelassenen Projekte werden in einer Voruntersuchung auf die notwendigen Unterlagen/Genehmigungen überprüft.

Die Finanzierung der eingereichten Projekte beruht auf die allgemeinen Finanzierungsmöglichkeiten, auf die Verfügbarkeit der Kapitel des Landeshaushaltes des laufenden und darauffolgenden Jahres, aufgrund der Verfügbarkeit der EU -Beihilfen für den ländlichen Entwicklungsplan (LEP), aufgrund der zeitlichen Übereinstimmung zwischen Ausführungsarbeiten und der Ausführung des LEP und aufgrund der Zeitspanne zwischen Ausführung und Endkollaudierung bzw. der Endkollaudierung und dem Abschluss des LEP.

Die im Landeshaushalt vorgesehenen finanziellen Mittel werden aufgrund der vorgesehenen Projekte Jahr für Jahr bereitgestellt. Die Ansuchen um Finanzierungsbeihilfen werden im Amt protokolliert und abgelegt. Wenn es bei gleichzeitigen Ansuchen zu Engpässen in der Finanzierung kommen sollte, dann werden diese Gesuche im Rahmen des geltenden LEP mittels Zusatzfinanzierungen aufgrund von finanziellen Neumodulierungen oder anhand eines zukünftigen Programms finanziert.

Zulassungskriterien:

Die Kriterien des Auswahlverfahrens für Projekte, die von der Autonomen Provinz Bozen genehmigt werden, sind folgende:

- vorgesehene Kriterien für diese Maßnahmen

Abgabemodalitäten der Ansuchen:

Die Ansuchen um Finanzierungsbeihilfen werden von den Antragsstellern anhand eines Gesuchsformblattes des Amtes angefertigt: Die erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung sind folgende:

1. Kostenvoranschlag
2. Beschluss des Konsortiums über die Genehmigung des Kostenvoranschlages und Beschluss über die Beauftragung des Präsidenten von Seiten des Konsortiums die diesbezügliche Konvention über die Ausführung der Arbeiten in Konzessionswege mit der Autonomen Provinz Bozen zu unterzeichnen.
3. Mappenblatt des Flurbereinigungsgebietes mit Auflistung der Parzellen und der dementsprechenden Eigentümer
4. Beschreibender Bericht
5. Erklärung über das Einverständnis der Eigentümer über die Ausführung der Flurbereinigung

Genehmigungsverlauf der einzelnen Projekte:

Bearbeitung der einzelnen Projekte:

Die Bearbeitung der Projekte wird einem Beamten des Amtes anvertraut. Der Beamte erstellt dann einen Voruntersuchungsbericht für die zuständige technische Organe laut L.G. Nr. 23/1993. Diese Organe genehmigt den Vorschlag der Flurbereinigung in technisch -finanzieller Hinsicht und gibt ein Gutachten über jedes einzelne Projekt ab.

Genehmigung der einzelnen Projekte mit Landesausschussbeschluss:

Der Landesausschuss genehmigt mit einem eigenen Beschluss die Ausführung des Planes, den Kostenvoranschlag und die diesbezügliche Finanzierung und ermächtigt die Übertragung der Ausführung der Flurbereinigung an das Konsortium und genehmigt die diesbezügliche Konvention.

#### *Mitteilung an den Begünstigten:*

Mit dem Konzessionär wird eine eigene Konvention abgeschlossen, die unter anderem den Anteil der finanziellen Beteiligung des Begünstigten, die Vorgangsweise der Arbeitszuteilungen und die Art der Zahlung und der Kontrolle regelt.

Weiteres wird er über die finanzielle Beteiligung der EU und des Staates informiert. Hinzu kommt noch eine genaue und lückenlose Information über die EU - Beteiligung.

#### Teil- und Endliquidierungen:

Der Begünstigte kann mit Vorlage von endgültigen oder teilweisen Planunterlagen um Teil - oder Endliquidierung ansuchen. Aufgrund dieses Ansuchens wird der Flurbereinigungsplan kontrolliert und die eingereichten Unterlagen mit jenen der Konvention verglichen.

Auflistung der geforderten Unterlagen für eine Teil - oder Endliquidierung:

- Liquidierungsansuchen mit Angabe der Bankverbindung und der Steuernummer des Begünstigten
- Abschlussrechnung
- Vergabeprotokoll des Auftrages
- Registrierter Vertrag
- Saldierte und steuerrechtlich einwandfreie Rechnungen und die diesbezüglichen Rechtfertigungsunterlagen der allgemeinen Spesen
- Auflistung der Rechtfertigungsunterlagen mit Angabe der Hauptdaten, des Gegenstandes, der bezahlten Summen, der Zahlungsmodalitäten (mit Angabe ob mit Scheck, mit direkter Überweisung oder mit Zahlungsmandat, Wechsel usw. bezahlt wurde)

Detaillierte Beschreibung der Kontrollvorgänge:

Die durchgeführten Kontrollen, wie sie in der Beschreibung angeführt sind, sind verwaltungsmäßiger, finanzieller und technischer Natur.

Verwaltungsmäßige Kontrollen:

Anhand der vorgelegten zusammenfassenden Dokumente und der Rechtfertigungsunterlagen der getätigten Ausgaben werden die Kontrollen beim Begünstigten durchgeführt.

Im einzelnen werden die Zahlungsmodalitäten anhand der Zahlungsunterlagen, der Zahlungsbestätigungen und des Kontoauszuges kontrolliert. Weiteres wird der Termin zur Beauftragung im Vergleich zum Zeitpunkt des Ansuchens um Beitragsgewährung kontrolliert. Es wird kontrolliert, dass die Zahlungsbestätigungen nach dem Zeitpunkt der Entscheidung der Kommission datiert sind.

Wenn nötig werden auch Änderungen vorgenommen und der Begünstigte wird aufgefordert eine neue Ausarbeitung der Dokumentation über die einzelnen Abläufe vorzunehmen.

Finanzmäßigen Kontrolle:

Es wird die Richtigkeit der Summen des ausbezahlten Beitrages kontrolliert.

Technische Kontrolle:

Es wird die Übereinstimmung mit dem ausgearbeiteten Plan kontrolliert, und/oder verlangt vom Begünstigten einen Bericht, der eventuelle technische Richtigstellungen/Änderungen belegt.

Nach Abschluss der oben aufgelisteten Vorgangsweise wird vom Beamten ein Protokoll verfasst. Anhand des obgenannten Protokoll wird die Anforderung um Liquidierung an die für die Autonome Provinz Bozen zuständige genehmigte Zahlungsbehörde gestellt. In den einzelnen Projektakten werden die Kopien der Rechnungen, der Zahlungsmandate und der Kontoauszüge aufbewahrt.